

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ander Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. I.

Und damit in solchen Gerichten / darinnen nicht über schlechte geringe Sachen / sondern über Leib und Leben geurtheilt wird / alles wolbedächtlich und mit verstand gehandelt / so soll dasselbe zu früher Tagszeit angefangen werden / damit man noch desselbigen Tags / wo es anders der Sachen Beschaffenheit erleiden mag / das Urtheil fällen / eröffnen / und alsbald vollstrecken lassen möge.

Der Ander Titul.

Von Befängnissen / und wie dieselbe / auch die gefangene Personen zuhalten.

D Wir wol im andern Theil Unserer Lands Ordnung / vnter dem XIII. Titul Unsern Beambten Befelch ertheilt / welcher gestalt sie die Gefängnissen / auch die zur hafft gebrachte Personen halten sollen / So haben Wir jedoch / umb mehrer Nachrichtung willen / dasselbig allhier widerholen / und mit mehrer Ausführlichkeit setzen wollen / nachmals mit allem ernst befehlend / solchem gehorsamlich zu geleben und nachzukommen.

s. I.

Anfangs sollen Unsere Beambte fleiß anwenden / daß an allen und jeden Orten Unserer Fürstenthummen und Landen / in den Aembtern / so einem jeden vertraut und anbefohlen / die Gefängnissen / Behältnissen und Blockhäuser / in gutem beständigen Wesen erhalten werden / damit sie stätigs recht versehen / und an eysernen Ketten / Fesseln / Riegeln / Schlossen und vertrauten Thurnhütern kein mangel erscheine / auff daß weder der Schuldige außreisse / oder dem Unschuldigen zum Außbrechen Anleitung gegeben / und also seine Unschuld mit der Schuld des Außbrechens beschweret werde.

s. II.

Und dieweil die Gefängnissen / eigentlich davon zu reden / nicht zur Straff / sondern allein zur Custodi angestellt / dar ein offte mancher redlicher ehrlicher Mann / oder auch wol ein Weibsperson / nicht umb grosser begangener Mißerhat willen / sonder allein Verdachts halben in Verhaffung kombt / so setzen / ordnen und wollen Wir / daß in Unsern Fürstenthummen und Landen

Landen die Gefäng- und Behaltmussen / jedes Orts / rein gehalten / und durch gewisse darzu verordnete Personen / zu rechter zeit / und so oft von nöhten / vom Unzieffer und Unrath gesäubert werden sollen / damit die Gefangenen nicht / wie zu mehrmahl zugesehehen pflegt / in Kranckheit fallen / oder sonsten an ihrem Leib Schaden und Nachtheil empfangen / oder aber wegen schwere solcher Gefängnuß / in Kleinmütigkeit oder wol gar in Verzweiflung gerathen.

s. III.

Neben diesem aber / sollen Unsere Ober- und Under Ambleute / auch alle diejenige / denen die Gefangene anvertraut werden / mit allem fleiß und ernst darob halten / daß sie zu den Gefangenen / sonderlich aber denjenigen / so umb Leib und Leben in Haftung ligen / keinen ihrer Befreündten / oder jemand anders / ohne Unserer Beambten sonderbar Vorwissen und Erlauben / ab- und zugehen lassen / viel weniger ihnen gestatten / einigen Brieff von sich zuschreiben / oder von andern zuempfangen / es wäre dann / daß Unsere Beambte dieselbige Brieff zuvor gelesen / und darauß befunden hätten / daß kein Practick und arge List darunder verborgen.

s. IV.

Da aber Unsere Beambte / Befehlhaber / oder Thurnhüter hierwider handeln / und durch ihren Unfleiß und Verwahrlosung einem Gefangenen zum Ausbrechen Ursach oder Anlaß geben thäten / so sollen sie / nach Beschaffenheit der Sach / mit unnachlässiger Straff angesehen werden.

s. V.

Da sichs begeben / daß eine böse Gesellschaft mit einander ergriffen / und zur Hafft gebracht würde / sollen alsdann Unsere Beambte jedes Orts die Verfügung thun / daß solche / so viel es die Gelegenheit der Gefängnussen erleyden mag / nicht zusammen gelegt werden / damit sie sich nicht mit einander / wie sie ihre begangene Mißethat beschönern wollen / vnderreden können. Sonderlichen aber hat man die Anordnung zuthun / daß / bevorab in Malefiz- Sachen / Mann und Weibspersonen von einander getheylet / und zu Verhütung vngewöhnlichen wesens / nicht zusammen gelassen / auch die Weibsbilder / wo die vielleicht mit Kranckheit behaftet oder schwangers Leibs wären / nach Gelegenheit der Umstände / leydenlicher als die Mannspersonen / verwahret werden.

Ferners wollen und befehlen Wir / daß nicht allein diejenige / denen die Gefangene / so in Unsern Fürstenthumben und Landen zur Haft kommen / vertraut und anbefohlen seyn / sondern auch Unsere Beambte / da sie anderer Amtsgeschäfte halben abkommen können / die Gefangene offtermals besuchen / denselben / wo sie krank und schwach / nothwendige Wartung / wie auch Rath und Hülf / Arzt und Barbierer verschaffen: oder da sie sonst kleinmühtig und verzagt / oder in ihrem Gewissen angefochten / ihnen an gebühlichem Trost / nichts ermangeln lassen / insonderheit aber zu rechter zeit / Prediger und Kirchendiener zu ihnen verordnen / welche ihnen mit Trost zusprechen / sie auß Gottes heiligem Wort underrichten / und in ihrem Glauben / vermittelst Göttlicher Gnaden / erbawen. Welches alles / damit es mit mehrerer Frucht und Nutzen geschehe / soll dises zu rechter zeit / wie vermeldt / vorgenommen / und nicht bis der Verhaffte öffentlich fürgestellt / bald verurtheilt und exequirt werden solle / versparet werden.

Zu aller vorderst aber / sollen Unsere Beambte / so bald sie einen Ubelthäter zur Haft bringen / unverzüglich nothwendige und umständliche Erkundigung seiner Person / und Mißhandlung halber einziehen. Auch da es die Nothdurfft erfordern thäte / an die Benachbarten / auff der Gefangnen selbst / oder anderer Bekandnuß und Aussagen / umb ausführlichen Bericht schreiben / und die Sach / so viel immer möglich / befürdern. So bald sie auch genugsame Erkundigung und nothwendigen Bericht eingezogen / zu Unserer Cansley / alles mit vollkommlichen Umständen / berichten.

Da aber die Sachen nicht peinlich / sondern allein ein Geld- und Burgerliche Straff antreffen thäten / sollen Unsere Beambte die beklagte Person / ohne sonderliche erhebliche Ursachen / nicht leichtlich gefänglich einziehen / es wäre dann / daß ein solche Person / über das ein leichtfertiges Leben und Wandel führete / keinen guten Namen und Leymuth hätte / darzu nicht begütert wäre / oder gebührende Bürgschafft laisten köndte / und man also derselben Entfliehens sich befahren müste / auff welchen fall Unsere Ambteuhte dieselbe wol einziehen und gefänglich annemmen mögen.

Der